

Code of Conduct für Lieferanten der



R. Schramm GmbH
Hochstraß Süd 9
83064 Raubling

und

Dr.-Steinbeißer-Str. 7
83026 Rosenheim

und

Gewerbepark 9
84183 Niederviehbach

Version: 1

Stand: 31.12.2024

<u>Erstellt von:</u>	<u>Genehmigt von:</u>
M.Ruthmann	G. Schramm
<u>Datum:</u> 31.12.2024	<u>Datum:</u> 31.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Dieser Verhaltenskodex	3
2	Gesetze und ethische Grundsätze Sorgfaltspflicht: Die Rechte aller Menschen im Blick Einhaltung gesetzlicher Vorgaben	4
2.1	Kinderarbeit und junge (minderjährige) Arbeitnehmer*innen Schutz von Kindern und Jugendlichen	4
2.2	Zwangsarbeit und moderne Sklaverei	4
2.3	Vergütung Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten	5
2.4	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	5
2.5	Diversity, Belästigung und Nichtdiskriminierung	5
2.6	Arbeitsschutz	6
3	Unternehmensethik	6
3.1	Datenschutz und Offenlegung von Informationen	6
3.2	Korruption, Bestechung und Erpressung	6
3.3	Handelsregelungen (Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen)	6
3.4	Geldwäsche und Finanzaufzeichnungen	6
3.5	Fairer Wettbewerb und Kartellrecht	7
3.6	Interessenkonflikte	7
3.7	Hinweisgeber (Whistleblowing) und Schutz vor Vergeltung	7
4	Umwelt	7
5	Planung der betrieblichen Kontinuität	8
6	Dialog mit den Geschäftspartnern -Unterlieferantenmanagement	9
7	Einhaltung des Code of Conducts für Lieferanten	9

1 Dieser Verhaltenskodex

Das unternehmerische Handeln der R. Schramm GmbH ist seit der Gründung vor mehr als 30 Jahren von Verantwortung, Fairness, Qualität und Integrität bestimmt.

Der Unternehmenserfolg stützt sich maßgeblich auf Integrität, die Beachtung von Recht und Fairness sowie ein respektvolles Miteinander.

Wir sind uns unserer Verantwortung gegenüber unseren Kunden, Beschäftigten und den Organisationen, in denen wir tätig sind, voll bewusst. Daher haben wir für uns selbst strenge ethische Grundsätze aufgestellt, die uns bei unseren Geschäften leiten.

In diesem Rahmen fühlen wir uns verpflichtet, gesunde Arbeitsbedingungen und ökologische Verantwortung für die gesamte Lieferkette zu fördern.

Der Verhaltenskodex für Lieferanten der R. Schramm GmbH basiert auf den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

R. Schramm GmbH erwartet zusammengefasst von seinen Lieferanten und Dienstleistern

- Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen und ethischen Rahmenbedingungen
- Beachtung im Besonderen des Wettbewerbs- und Kartellrechts
- Unterlassung jegliche Einflussnahme auf dienstliche Entscheidungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Schramm durch Zuwendungen oder andere Vergünstigungen
- Achtung von Richtlinien – seien es eigene Grundsätze oder die Schramm-Richtlinie
- Hinweis im Rahmen der Zusammenarbeit an die Geschäftsleitung auf Verdachtsmomente für einen möglichen Korruptionsfall

Lieferanten wird dieser Verhaltenskodex zur Verfügung gestellt, in der Erwartung, dass die hier aufgeführten Grundsätze respektiert und eingehalten werden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, also allen Unternehmen, die mit der R. Schramm GmbH in Geschäftsbeziehung stehen, dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen.

Diese R. Schramm GmbH Code of Conduct für Lieferanten setzt den Mindeststandard für die Geschäftsbeziehungen mit uns.

2 Gesetze und ethische Grundsätze

Sorgfaltspflicht: Die Rechte aller Menschen im Blick

Einhaltung gesetzlicher Vorgaben

Der Lieferant hält sämtliche für sein Unternehmen geltenden Gesetze ein. Der Lieferant unterstützt, in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten, folgende Grundsätze.

- des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („United Nations Global Compact“),
- der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte („UN Universal Declaration of Human Rights“)
- sowie der Erklärung der International Labor Organization (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit („1998 International Labor Organization Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“).

Dies gilt insbesondere für:

2.1 Kinderarbeit und junge (minderjährige) Arbeitnehmer*innen

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Wir verurteilen jede Form der Ausbeutung von Kindern und jungen Arbeitnehmer*innen. Der Lieferant verpflichtet sich auch innerhalb seiner Lieferkette, keine Kinder und junge Arbeitnehmer*innen zu beschäftigen, die das laut ILO-Übereinkommen vereinbarte Mindestalter noch nicht erreicht haben. Jedes Kind und junge(r) Arbeitnehmer*in muss vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden. Jede junge Arbeitskraft muss des Weiteren davor geschützt werden, Arbeiten ausführen zu müssen, die als gefährlich eingestuft werden, einen negativen Einfluss auf dessen Bildung haben oder die gesunde Entwicklung beeinträchtigen.

2.2 Zwangsarbeit und moderne Sklaverei

Engagiert gegen Zwangs- und Pflichtarbeit

Der Lieferant nutzt keinerlei Zwangsarbeit, Leibeigenschaft oder unfreiwillige Arbeit. Arbeit muss stets freiwillig geleistet werden. Beschäftigten muss gestattet werden, die Kontrolle über ihre Ausweispapiere zu behalten (z.B. Reisepass, Arbeitserlaubnis oder jedes andere persönliche Rechtsdokument). Der Lieferant stellt sicher, dass Beschäftigte während der gesamten Einstellungsphase und Beschäftigungsdauer keine Gebühren oder sonstigen Zahlungen leisten, um beschäftigt zu werden. Der Lieferant ist für die Zahlung aller rechtlich verbindlichen Gebühren und Ausgaben (z.B. Lizenzen und Abgaben) verantwortlich, die ggf. im Zusammenhang mit seinen Beschäftigten anfallen. Bestrafung, psychischer und/oder physischer Zwang sind verboten. Disziplinarrichtlinien und -verfahren sind eindeutig festzulegen und den Beschäftigten mitzuteilen.

Erstellt/Geändert:

Name: M.Ruthmann

Datum: 31.12.2024

Geprüft/freigegeben:

G. Schramm

31.12.2024

2.3 Vergütung Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeiten

Arbeiten in einem angenehmen Arbeitsumfeld schaffen

Der Lieferant hält alle geltenden nationalen Gesetze und verbindlichen Branchenstandards zu Arbeitszeiten, Überstunden, Löhnen und Gehältern sowie sonstigen Arbeitgeberleistungen ein. Der Lieferant bezahlt die Beschäftigten zeitnah und teilt den Beschäftigten die Grundlage, nach der sie bezahlt werden, verständlich und eindeutig mit. Abzüge von Löhnen und Gehältern als Disziplinarmaßnahme sind nicht gestattet, es sei denn, sie sind rechtlich zulässig.

2.4 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Beschäftigten des Lieferanten müssen die freie Entscheidung haben, ohne Bedrohung und Einschüchterung einer Gewerkschaft/Arbeitnehmervertretung ihrer Wahl beizutreten oder dies nicht zu tun. Der Lieferant erkennt an und respektiert das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Tarifverhandlungen zu führen.

2.5 Diversity, Belästigung und Nichtdiskriminierung

Von Lieferanten wird erwartet, ein wertschätzendes und vorurteilsfreies Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung, Einschüchterung und Belästigung zu schaffen. Der Lieferant fördert eine Arbeitsumgebung, die Inklusion ermöglicht, in der die Vielfalt seiner Beschäftigten geschätzt wird und jegliche Form der Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing keinen Platz hat.

Eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung sind unzulässig.

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Gleichberechtigung für Männer und Frauen zu gewährleisten, die Rechte gefährdeter Gruppen innerhalb ihrer Unternehmen und Lieferketten zu schützen, insbesondere die Rechte von Minderheiten, indigenen Völkern, Frauen, Kindern und Wanderarbeitern. Zusätzlich sollte der Lieferant interne Maßnahmen einführen und umsetzen, um die Lohn- und Chancengleichheit auf allen Beschäftigungsebenen zu gewährleisten. Insbesondere der Einstellungsprozess ist möglichst ethisch, nachhaltig, transparent und respektvoll und ohne jede Diskriminierung zu gestalten (ethische Rekrutierung).

2.6 Arbeitsschutz

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner eine Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf hohem Niveau anstreben, indem sie einen für ihr Unternehmen angemessenen Ansatz für Gesundheits- und Sicherheitsmanagement anwenden.

Der Lieferant hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein und sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten, Dritte zu schützen und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden. Dies umfasst regelmäßige Risikobewertungen der Arbeitsplätze und die Umsetzung geeigneter Gefahrenabwehr- und Vorsichtsmaßnahmen. Beschäftigte sind in Arbeitsschutzthemen angemessen zu schulen.

3 Unternehmensethik

3.1 Datenschutz und Offenlegung von Informationen

Der Lieferant hält die geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetze und -regelungen ein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten von Kunden, Verbrauchern, Beschäftigten und Gesellschaftern. Der Lieferant hält bei der Erfassung, Verarbeitung, Übertragung oder Nutzung personenbezogener Daten alle genannten Anforderungen ein.

Der Lieferant schützt vertrauliche Informationen und nutzt diese ausschließlich in angemessener Weise. Das heißt, der Lieferant legt keine Informationen offen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind. Der Lieferant verpflichtet sich, geistiges Eigentum der R. Schramm GmbH zu schützen und nicht für unlautere Zwecke einzusetzen. Geistiges Eigentum der R. Schramm GmbH darf ausschließlich in der geschäftlichen Zusammenarbeit mit der R. Schramm GmbH verwendet werden. Erhärtet sich der Verdacht eines Plagiats, so hat der Lieferant das unverzüglich der R. Schramm GmbH mitzuteilen.

3.2 Korruption, Bestechung und Erpressung

Der Lieferant setzt sich gegen alle Arten der Korruption, einschließlich Bestechung und Erpressung ein.

Der Lieferant hält alle geltenden nationalen und internationalen Anti-Korruptions-Vorschriften, -Gesetze, -Regelungen und -Standards ein. Er bietet oder verspricht keine Wertgegenstände (weder direkt noch indirekt), um amtliche Handlungen unzulässig zu beeinflussen oder sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, mit dem Ziel, eine Geschäftstätigkeit zu veranlassen oder zu erhalten.

3.3 Handelsregelungen (Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen)

Der Lieferant hält alle geltenden Handels- und Importregelungen (Ausfuhrkontrollen) ein, einschließlich Sanktionen und Embargos, die für seine Arbeiten gelten.

3.4 Geldwäsche und Finanzaufzeichnungen

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze und Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche ein. Der Lieferant führt Finanzaufzeichnungen (Finanzielle Verantwortung) und erstellt Berichte gemäß internationalen Gesetzen und Regelungen.

Erstellt/Geändert:

Geprüft/freigegeben:

Name: M.Ruthmann

G. Schramm

Datum: 31.12.2024

31.12.2024

Seite 6 von 9

3.5 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Marktposition fair gestalten, Einhaltung der Gesetze gegen Kartellbildung

Der Lieferant hält geltende Wettbewerbs- und Kartellgesetze ein. Der Lieferant achtet den fairen Wettbewerb und hält sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderen Maßnahmen, die den freien Markt behindern.

3.6 Interessenkonflikte

Sensibilisierung möglicher Interessenskonflikte

Ein Interessenskonflikt entsteht, wenn eine Person ein privates/persönliches Interesse hat, das seine Entscheidungen beeinflussen könnte. Zu solchen Interessenskonflikten gehören Verwandtschaft oder Schwägerschaft, Partnerschaft, Geschäftspartnerschaft oder Investitionen. Der Lieferant legt jeden tatsächlichen oder potenziellen Interessenskonflikt vor der R. Schramm GmbH Geschäftsführung offen.

3.7 Hinweisgeber (Whistleblowing) und Schutz vor Vergeltung

Wir ermutigen alle, die Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex für Lieferanten zu melden.

Wir garantieren für alle Meldungen den größtmöglichen Schutz der Daten, der Vertraulichkeit Ihrer Identität und Persönlichkeitsrechte.

4 Umwelt

Der Lieferant muss alle geltenden Umweltauflagen (inkl. Land-, Wald- und Wasserrechte) einhalten und seine Produktion und Dienstleistungen am Gedanken der Nachhaltigkeit ausrichten. Dies beinhaltet den bestmöglichen Schutz der Umwelt, einen sorgsam Umgang mit Ressourcen und erfolgreiche Energieeinsparung. Der Lieferant hält alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards ein und betreibt ein effizientes System zur Identifizierung und Beseitigung potenzieller Umweltgefahren.

Es ist erwünscht, dass der Lieferant ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 aufbaut oder anderweitig die Einhaltung der umweltrechtlichen Anforderungen sicherstellt und dieses nachweisen kann.

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner bestrebt sind, die Umweltschutzziele der R. Schramm GmbH durch die von ihnen zu liefernden Waren und Dienstleistungen, aber beispielsweise auch durch Bereitstellung entsprechender Daten zum Umwelt- und Klimaschutz, zu unterstützen. In diesem Zusammenhang erwarten wir von unseren Lieferanten auch, dass sie dem Umwelt- und Klimaschutz in ihrer eigenen betrieblichen Tätigkeit angemessen Rechnung tragen, z.B. indem sie sich Schutzziele setzen und diese entsprechend umsetzen.

Der Lieferant sollte folgende Maßnahmen umsetzen:

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen/CO₂-Emission (Dekarbonisierung z.B. durch den Einsatz kohlenstoffarmer Energiequellen), Berichterstattung über Treibhausgasemissionen,
- Potenziale der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien nutzen

Erstellt/Geändert:

Geprüft/freigegeben:

Name: M.Ruthmann

G. Schramm

Datum: 31.12.2024

31.12.2024

Seite 7 von 9

Code of Conduct für Lieferanten

- Nachhaltige Wasserwirtschaft, insbesondere sorgsamer Umgang mit Wasserverbrauch und Wahrung der Wasserqualität
- Mittel zur ständigen Verbesserung der Luftqualität finden und ausschöpfen
- Nachhaltige Landnutzung (Vermeidung der Entwaldung) zur Wahrung der Lebensgrundlagen von Menschen und Tier und zur Erhaltung der Artenvielfalt und Bodenqualität.
- nachhaltige Ressourcen und Abfallreduzieren verantwortungsbewusst managen
- verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement etablieren.

5 Planung der betrieblichen Kontinuität

Der Lieferant trifft Vorsorgemaßnahmen im Falle von Störungen seiner Geschäftstätigkeit (z.B. Naturkatastrophen, Terrorismus, Software-Viren, Krankheit, Pandemie, Infektionskrankheiten). Die Vorsorgemaßnahmen beinhalten insbesondere Katastrophenpläne, um die Mitarbeiter*innen und die Umwelt so weit wie möglich vor den Auswirkungen eventueller Katastrophen im Bereich der Geschäftstätigkeit zu schützen.

6 Dialog mit den Geschäftspartnern -Untertierantenmanagement

Der Lieferant ermutigt seine eigenen Lieferanten, den Code of Conduct für Lieferanten im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

7 Einhaltung des Code of Conducts für Lieferanten

R. Schramm GmbH behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Anforderungen des Code of Conducts für Lieferanten nach angemessener Vorankündigung zu überprüfen.

R. Schramm GmbH ermutigt seine Lieferanten, eigene verbindliche Leitlinien für ethisches Verhalten einzuführen.

Jeder Verstoß gegen die in dem Code of Conduct für Lieferanten genannten Verpflichtungen wird als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet.

Dieser Kodex tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Unterschrift / Position

R.Schramm GmbH

Fördertechnik und Automatisierung

Erstellt/Geändert:

Name: M.Ruthmann

Datum: 31.12.2024

Geprüft/freigegeben:

G. Schramm

31.12.2024